

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 25 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 6 Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 15. May.

(Fortsetzung.)

Der Vollz. Rath übersendet folgendes Schreiben des B. Krüz, neu erwähltem Mitglied des gesetzgeb. Rathes:

„B. Vollz. Rätbe! Ich habe aus Eurer verehrtesten Zuschrift vom 9. May meine Ernennung in den gesetzgebenden Rath vernommen. Der Beruf ist wichtig, die Umstände bedenklich und meine Kräfte schwach. Nur allein mein bester Wille, unserm unglücklichen Vaterland meine letzten Dienste zu leisten, konnte mich bewegen, dem Verlangen der Regierung zu entsprechen, in der angenehmsten Hofnung, es werde bald durch eine unsern Bedürfnissen angemessene Verfassung, Liebe und Vertrauen unter allen Ständen unsers ehemals so geschätzten Freystaates wieder hergestellt werden. Nehmet diese Aeußerung gütig auf, so wie die Empfindung meiner ehrerbietvollen Hochachtung.“

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Unterm 22. Jenner 1800 hat das gesetzgebende Corps dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Credit von 10000 Fr. zur Bestreitung seiner Kanzleykosten eröffnet. Dieser Credit ist erschöpft und jenes Ministerium hat dringende Bedürfnisse zu befriedigen. Der Vollz. Rath ladet Sie deswegen ein B. Gesetzgeber, demselben einen ähnlichen Credit von gleicher Summe, zu gleichem Zwecke zu bewilligen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Gesetz vom 8. April 1800 über den Salzschleichhandel, welches auf ein allgemein einzuführendes Zollsystem berechnet war, beschlägt bloß diejenigen mit der festgesetzten Strafe und Buße, welche fremdes Salz einführen und im Detail oder en gros verkauf-

fen; viele Bürger glauben sich daher in der Befugniß, ungestraft Contrebande, Salz einkaufen zu können, selbst die Distriktsgerichte im C. Yeman, wo der Salzschleichhandel so starke Fortschritte macht, stehn allgemein in diesem Bahn, so daß kein einziger der fremdes Salz kauft, mit Strafe belegt wird — welches offenbar dem Sinne des Gesetzes entgegen ist. Da dasselbe eben dadurch daß es den ausschließlichen Salzhandel der Republik zusichert, unstreitig auch verlangt, daß alle Bürger von demjenigen Salz ankaufen, welches die Republik verkauft, so folgt daraus, daß derjenige der fremdes Salz einkauft, eben so gut wie der, der solches verkauft, als Schleichhändler angesehen und bestraft werden soll. Demzufolge wird Ihnen B. G. vorgeschlagen, als Nachtrag zu dem Gesetz vom 8. April mit Dringlichkeit zu verordnen:

„Daß diejenige Strafe und Buße, welche durch den §. 5 des Gesetzes auf den Verkäufer des fremden Salzes gesetzt ist, auch von demjenigen bezogen werden soll, der solches Salz gekauft oder sonst auf irgend eine Weise an sich gebracht zu haben, überwiesen wird.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeicommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat aus einem Auszug Ihres Protokolls vom 4. May laufenden Jahrs ersehen, daß Sie zu wissen begehren, was etwa an die Regierung gelangt wäre, in Betreff eines Schiffartsrechts, das die Gemeinde von Billeneuve, Canton Yeman, unter der vorigen Regierung ausübte und auch unter der neuen zu behaupten sich berechtigt glaubt, welches ihr aber von Bürger Martin Margot von Morges gegenwärtig streitig gemacht wird.

Der Vollz. Rath hätte gewünscht, die Petition der Gemeindskammer von Billeneuve wäre ihm mitgetheilt worden, um urtheilen zu können, ob vorliegender Ge-



genstand der nemliche sey, welcher schon mehrere male vom Minister des Innern ist verhandelt worden, und ob er Ihnen unter dem nemlichen Gesichtspunkt ist dargestellt worden. Wie dem aber auch sey, so hat der Vollz. Rath die Ehre Ihnen zu berichten, daß der B. Beat Ferdinand Testuz von Cherbres schon am Ende des J. 1798, wieder die Privilegien reklamirte, welche die Gemeinden oder Schiffer mehrere Häfen besaßen, um zu verhindern, daß solche von andern Orten bey ihnen laden könnten; der Minister des Innern that der Verwaltungskammer vom Leman zu wissen, daß das Gesetz vom 20. Herbstm. 98, indem es die Freyheit der Industrie wieder herstellte, de facto alle ausschließende Privilegien, wodurch sie eingeschränkt worden, aufgehoben hätte, und daß in Ansehung der Schifffahrt nur die Polizenverordnungen beybehalten werden sollten. Diese auf das Gesetz und den Beschluß der Regierung vom 3. Dec. 1798 begründete Entscheidung ward ohne Zweifel der Gemeinde von Billeneuve mitgetheilt.

Indessen haben die B. Martin Jacob, Joh. Peter Margot, und Joh. Franz Bruchon, wohnhaft zu Morser, am 3. Nov. 1800 über diesen Gegenstand, aufs neue gegen die Gemeinde von Billeneuve reclamirt; der Minister gab die nemliche Entscheidung von sich, mit der Einladung an den Statthalter, sie der Gemeindskammer der besagten Gemeinde bekannt zu machen. Hierauf hat die Verwaltungskammer am 30. Merz lezthin aufs neue dem Minister des Innern die Ansprüche derselben Gemeinde, nebst den daher entspringenden Klagen von Seiten des B. Vaucher Details einberichtet, und der Minister hat die nemliche Entscheidung wiederholt, indem er der Gemeindskammer einschärfen ließ, sich derselben zu unterwerfen.

Dies B. Gesetzgeber ist der Detail von dem was in Betreff dieser Sache vorgegangen ist. Der Vollz. Rath erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß wenn man die Gemeindskammer von Billeneuve in ihren Ansprüchen unterstützen wollte, dadurch der Handel sehr gehemmt würde, weil die andern Gemeinden, welche sonst das nemliche Recht besaßen, das sie jetzt als aufgehoben ansehen, nicht ermangeln würden, dasselbe wieder anzusprechen.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

Präsident: W y t t e n b a c h.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

Hürger Gesetzgeber! Unterm 12. Merz d. J. langten

die Gemeinden Knonau, Mettmensletten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distr. Mettmensletten, Canton Zürich, an Sie B. Gesetzgeber mit einer Petition ein, in welcher dieselben sich beschwerten, daß ihnen schon seit geraumer Zeit, einer Weisung des B. Finanzministers zufolge, von Seite der Zürcherischen Verwaltungskammer eine Abgabe abgefodert werde, welche sie den vormaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titel Vogtsteuer, allerdings entrichtet hätten, die nun aber nach ihrem Sinne, als eine Personalfodallast durch die helvetische Staatsverfassung als aufgehoben erklärt sey.

Dem Antrag Ihrer Finanzcommission zufolge, beliebten Sie unterm 21. Merz diese Petition, über deren Gegenstand sich nicht einseitig absprechen ließ, und welche neben dem nicht mit den gehörigen Belegen begleitet war, an den Vollziehungsrath mit der Einladung zu senden, Ihnen B. Gesetzgeber diese Belege nebst einem vorläufigen Befinden, zu Ihrer fernern Berathung und endlichem Entscheid mitzutheilen.

Eine Botschaft vom 30. April nun übersendet Ihnen die aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich erhaltenen Originaltitel, auf welche diese letztere die an erwähnte Gemeinden gemachten Ansoderungen gründet, und der Vollz. Rath fügt demselben mehrere Bemerkungen bey, welche wir Ihnen B. G. vereint mit den unsrigen, nebst einem sich darauf gründenden unmaßgeblichen Gutachten, hiemit vorzulegen die Ehre haben.

Jene ehmalß ins Schloß Knonau vogtsteuerpflichtigen Gemeinden scheinen nemlich wesentlich aus zwey Gründen sich der Pflicht, die quästionirliche Abgabe ferner abzurichten, entziehen zu wollen.

1) Aus Mangel eines Titels; und 2) daß diese Abgabe eine Personalfodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Die Petenten sagen: daß alle Dokumente über die dießfällige Ansoderung an sie, in einem sogenannten *Handobiel* bestehen, den sie ein Landvogt dem andern übergeben habe; und doch liegt ein in jeder Rücksicht als authentisch zu betrachtender Vereim vor uns, der im J. 1534 auf Befehl der damaligen Regierung, und in Gegenwart von Gemeindegesehossenen erneuert wurde; der sich darneben auf noch ältere, theilt wörtlich, theils p. extractum darin eingetragene Lehenbriefe bezieht; so wie endlich, was die Rechtsförmigkeit betrifft, selbst schon die stäte, eine weder unterbrochene noch angefochtene Uebung, den Mangel eines schriftlichen Titels ersetzen würde. (Die Fortsetzung folgt.)